



Amtsblatt

des Marktes Oberschwarzach
für die Marktgemeindeteile Breitbach, Düttingsfeld,
Handthal, Kammerforst, Mutzenroth, Oberschwarzach,
Schönaich, Siegendorf und Wiebelsberg

33. Jahrgang

Nr. 6

27.06.2020

Absenkung der Mehrwertsteuer vom 01.07. bis 31.12.2020

Der Koalitionsausschuss hat am 03. Juni 2020 die Absenkung der Mehrwertsteuer für das 2. Halbjahr 2020 beschlossen. Dies hat unter anderem auch Auswirkungen auf die Wassergebühren.

Für die Wassergebühren wird für das gesamte Jahr 2020 ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 5 % zugrunde gelegt, eine Zwischenablesung der Wasserzähler zum 01.07.2020 entfällt.

Funkalarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Schweinfurt; Probealarmierung

Die Auslösung des Feueralarms wird am **Samstag, 18.07.2020** zwischen **11:45 Uhr und 12:00 Uhr durchgeführt.**

Kontrolle der Grabsteine im Friedhof

Der Markt Oberschwarzach ist als Träger des gemeindlichen Friedhofs, im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht und gemäß Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe, verpflichtet, jährlich die Standsicherheit der Grabsteine zu überprüfen.

Bei dieser Überprüfung ist der Träger gehalten, alle Grabsteine, die eine akute Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellen, unverzüglich einzulegen.

Ein beauftragtes Unternehmen wird im Juli 2020 die erforderliche Kontrolle der Grabsteine im Friedhof vornehmen.

Den Inhabern der Grabnutzungsrechte und Eigentümern der Grabsteine obliegt die Verpflichtung, für einen ordnungsgemäßen Zustand der Grabsteine zu sorgen. Der Markt Oberschwarzach bittet deshalb alle Grabnutzungsberechtigten, ihre Grabsteine in regelmäßigen Abständen selbst zu überprüfen und für eine fachgerechte Befestigung zu sorgen.

Markt Oberschwarzach

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung nur mit Terminvereinbarung

Um einen geordneten Ablauf des Sprechtages für die Bürger garantieren zu können, ist es erforderlich, Termine zu vereinbaren. Terminvereinbarungen sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzshofen, Brunnengasse 5, Zimmer 1, Telefon 09382 / 607-33 unter Angabe des Namens und der Versicherungsnummer, vorzunehmen. Zum Sprechtag mitzubringen sind die Versicherungsunterlagen sowie der Personalausweis oder Reisepass und bei Beratung für andere Personen, z. B. den Ehegatten, auch eine entsprechende Vollmacht.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Oberschwarzach

Der Markt Oberschwarzach erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Entschädigungen nach Abs. 3 Satz 2 und 3 werden nicht gewährt für Sitzungen nach 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

§ 3

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 4

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.05.2014 außer Kraft.

Oberschwarzach, 14.05.2020
Markt Oberschwarzach

Schötz,
Erster Bürgermeister

Generationenplatz Oberschwarzach - Gelände ist fertig vorbereitet

Nun ist erkennbar, wie der Platz zukünftig aussehen wird: Das Gelände des Generationenplatzes in Oberschwarzach ist fertig vorbereitet. Mit der Neugestaltung des Gesamtareals, der Wasserfläche, Anlagen für das zukünftige Kneippbecken, verschiedene Spielgeräte und Spielmöglichkeiten für Schach und Boule, entsteht in der Marktgemeinde Oberschwarzach ein attraktiver Treffpunkt für Menschen jeden Alters. Aktuell ist der Platz noch Baustelle und soll nicht betreten werden.

Gedauert hat es mit der Umsetzung des ‚Generationenplatzes‘ etwas länger. Von der ersten Initiativbegehung 2015, der gemeinsamen Ideensammlung mit vielen Bürgerinnen und Bürgern, bis zum Baubeginn im Frühjahr 2020 wurde mehrfach überplant und nachgebessert. Das Projekt ist Teil des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Markt Oberschwarzach und wird über städtebauliche Förderung finanziell unterstützt.

Seit März 2020 wird am Generationenplatz gearbeitet. Viel Zeit nahm die Gestaltung der Wasserfläche in Anspruch. Der ursprüngliche Teich musste von einer dicken Ablagerungsschicht befreit und neu aufgebaut werden. Mit der Gelände-Vorbereitung, den Fundamentlegungen für Spielgeräte und Pavillon und der Renaturisierung des Handthalbaches sind weitere Umsetzungsschritte fast abgeschlossen. In den nächsten Wochen sollen die Spielgeräte montiert werden. Im Herbst folgt die begründende Bepflanzung.

**Noch ist der Generationenplatz eine Baustelle.
Bitte den Platz noch nicht betreten oder befahren!**

Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Gehwege

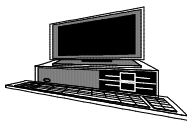
Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Gehwege und zur Sicherung der Gehbahnen im Winter des Marktes Oberschwarzach weist unter § 4 und § 5 eine Reinigungspflicht für Gehwege und Straßen aus. Zu dieser Reinigungspflicht gehört auch das Säubern der Wasserrinne vor dem Gehsteig bzw. als Abgrenzung zur Straßenfläche. Wir stellen in letzter Zeit wiederholt fest, dass an vielen Stellen hier eine Reinigung nicht erfolgt, da ein starker Bewuchs der Wasserrinnen mit Gras bzw. anderen Pflanzen vorhanden ist.

Wir bitten die betreffenden Grundstücksbesitzer der Reinigungspflicht nachzukommen und auch die Wasserrinnen von Schmutz und Bewuchs frei zu halten. **Auch für Grundstücksbesitzer, die ihren Wohnsitz nicht im Bereich des Marktes Oberschwarzach haben, gilt diese Verordnung.** Durch die Nichtreinigung nimmt auch die Bausubstanz beträchtlichen Schaden. Diese Kosten gilt es zu vermeiden.

Der Markt Oberschwarzach bittet auch alle Eigentümer von nicht bebauten Bauplätzen, diese **jährlich zweimal zu mähen** oder sonst irgendwie sauber zu halten. **Auch der Gehsteig und die Wasserrinne vor diesen Bauplätzen ist von Unkraut und sonstigem Bewuchs frei zu halten.** Es gibt immer wieder Beschwerden von Nachbarn, die sich über den Zustand dieser Grundstücke (Unkraut usw. wuchert auf Nachbargrundstück) zu Recht beschweren. Auch das öffentliche Erscheinungsbild des betreffenden Gebietes leidet darunter.

Von Seiten des Marktes Oberschwarzach wird auch festgestellt, dass an einigen Grundstücken die **Sträucher und Hecken** so in den Verkehrsraum ragen, dass der Fußgängerverkehr und die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer behindert werden. Der Markt Oberschwarzach bittet deshalb die jeweiligen Grundstückseigentümer, den Bewuchs so **zurück zu schneiden**, dass keine Beeinträchtigung mehr vorhanden ist.

Unter § 13 - Ordnungswidrigkeiten - der o.g. Verordnung kann der Markt Oberschwarzach bei Nichtreinigung usw. eine **Geldbuße bis zu 500 €** aussprechen. Bitte kommen Sie deshalb Ihrer Reinigungspflicht nach und zwingen uns nicht zu solchen Maßnahmen.



Kopier- und Schreib-Büro Georg Grembler

Tel. 09382 - 8749
Fax 09382 - 6285
eMail: grembler@web.de

Georg Grembler
97511 Lültsfeld
Steigerwaldstr. 19

Fotokopien schwarzweiß und in Farbe schnell + preiswert

Vergrößerungen - Verkleinerungen auf weißem oder farbigem Papier bis A3 und größer

**Farbkopien bis A3 und größer
Ausdruck von Fotos mit Farb-Laser
Heftungen - Spiralbindungen - Laminierungen
Scannen von Bildern, DIAS und Negativen -
Bildnachbearbeitung und Bildverbesserung
auf Wunsch gestalte ich Ihre Visitenkarten - Flyer usw.**

**keine festen Öffnungszeiten:
Also können Sie jederzeit mit Ihren Wünschen kommen,
bitte aber vorher anrufen: Tel. 09382 - 8749**

Bestattungen in Oberschwarzach und Ortsteile

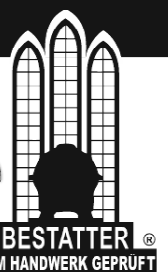


Hornung

Bestattungen



Das Zeichen
für



Tel. 09382 /1010 ~ Hausberatung kostenfrei

Qualität | Garantie | Vertrauen